Preußische Gesetzsammlung

1931 | Ausgegeben zu Berlin, den 10. Oktober 1931 | Nr. 39

Inhalt:

(Nr. 13654.) Verordnung über die Abänderung der Hauszinssteuerverordnung. Vom 8. Oktober 1931.

Das Staatsministerium erläßt auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) mit Wirkung vom 1. April 1931 die folgende Verordnung:

§ 1.

Das Land verwendet von dem Anteile für die Bautätigkeit, der ihm nach den §§ 2, 11 der Hauszinssteuerverordnung zusteht, ein Viertel für die Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs.

§ 2.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) werden ermächtigt, von dem Anteile für die Bautätigkeit, der ihnen nach den §§ 2, 11 der Hauszinssteuerverordnung zusteht, bis zu ein Viertel für die Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs zu verwenden. Dies gilt jedoch nicht, soweit Mittel aus dem Wohnungsbauanteile vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung rechtsverbindlich zur Förderung des Wohnungsbaus zugesagt sind und die Finanzierung der Bauvorhaben gesichert ist.

§ 3.

Die Ausführungsvorschriften erlassen die zuständigen Minister.

Berlin, den 8. Oktober 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Severing
zugleich für den Ministerpräsidenten und den Minister für Volkswohlfahrt.

Höpker Aschoff.

(Nr. 13655.) Verordnung, betreffend Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 9. Oktober 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 120) wird mit Wirkung vom 30. Juni 1931 unbeschadet der bereits geleisteten Ausschüttungen aufgehoben.

§ 2.

Soweit die den einzelnen Stadt- und Landkreisen gemäß Erstem Teil Kapitel IV Artikel 1 § 1 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) zufließenden Mittel zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten für das Rechnungsjahr 1931 den Betrag nicht erreichen, den sie gemäß Viertem Teil Kapitel II Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) und gemäß der Verordnung zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 120) zusammen erhalten hätten, wird ihnen der Unterschied unter Anrechnung der bereits geleisteten Ausschüttungen aus Mitteln des gemäß Viertem Teil Kapitel I § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) gebildeten Ausgleichsfonds gewährt.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Severing
zugleich für den Ministerpräsidenten und den Minister für Volkswohlfahrt.

Höpker Aschoff.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.